

Titel der Drucksache:

**Aufnahme einer Härtefallregelung in die
 Straßenreinigungsgebührensatzung**

Drucksache

2558/23

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	22.11.2023	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag


B01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in den neu zu erarbeitenden Entwurf der Straßenreinigungsgebührensatzung, die ab 1. Januar 2024 in Kraft treten soll, eine Härtefallklausel zur Vermeidung unbilliger Härten für Grundstücke, die mehrfach erschlossen sind bzw. als Hinterliegergrundstücke definiert sind, aufzunehmen.

02

Die Härtefallregelung soll folgende Rahmenbedingungen beinhalten:

Durch die Härtefallregelung soll gesichert werden, dass bei den betroffenen Grundstücken die jährliche Gebührenhöhe nicht mehr als 30% über der Gebührenhöhe bei einfach erschlossenen Grundstücken liegt. Die Härtefallregelung soll im Rahmen eines Antragsverfahrens zur Anwendung kommen.

08.11.2023, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2023	2024	2025	2026
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Der Stadtrat hat jüngst die Straßenreinigungssatzung neu beschlossen. Auf deren Grundlage (§ 11) wird aktuell eine neue Straßenreinigungsgebührensatzung durch die Verwaltung erarbeitet und dem Stadtrat zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt. In der bisherigen Anwendungspraxis der Gebührensatzung kam es insbesondere bei mehrfach erschlossenen Grundstücken und sogenannten Hinterliegergrundstücken zu enormen Gebührenbelastungen, die dem Äquivalenzgrundsatz der Gebührenerhebung widersprechen. Dies soll künftig durch eine Härtefallregelung für den Einzelfall ausgeschlossen werden. Bisher fehlte in der Gebührensatzung eine solche Regelung, wodurch die Verwaltung im Einzelfall keine Abweichung von den allgemeinen Gebührentatbeständen vornehmen konnte.